

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 773/2018
Datum RR-Sitzung: 4. Juli 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an den Ersatz des Schwemmholzzaunes und an die ökologischen Aufwertungsmassnahmen im Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos, Gemeinden Thun und Spiez. Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2018 - 2022

1 Gegenstand

Das kantonale Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos, ein Flachmoor von nationaler Bedeutung, liegt am nordwestlichen Ende des Thunersees, westlich der Kandermündung. Das Naturschutzgebiet weist eine Fläche von ungefähr 18 ha auf. Der bisherige Schwemmholzzaun aus Holz, der morsch geworden ist, soll ersetzt werden, damit das Wasserschilf weiterhin vor dem Schwemmholz geschützt werden kann. Ausserdem soll das Seeufer durch Schaffung von neuen Strukturen in der Flachwasserzone, insbesondere beruhigte, seichte Bereiche für Jungfische, offene Kiesbänke für Limikolen und Kleinstrukturen im Wasser für Kleintiere ökologisch aufgewertet werden (Erstellen von Riffen und Wellenbrechern).

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451;
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1;
- Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11;
- Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111;
- RRB Nr. 2678 vom 17. 4. 1970; Naturschutzgebiet Gwattlischenmoos;
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF; SR 923.0), Art. 1 und 7;
- Fischereigesetz (FiG; BSG 923.11) vom 21. Juni 1995, Art. 1, 5, 7 und 46;
- Wassernutzungsgesetz (WNG; BSG 752.41) vom 23. November 1997, Art. 36a;
- Renaturierungsdekret (RenD; BSG 752.413) vom 13. September 1999, Art. 1-9;
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 54 Abs. 3;
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 148, 151 Abs. 3 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredits.

Gestützt auf Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.



4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtkosten Projekt	CHF	1'820'000
abzüglich Beiträge Dritter		
./.. Beitrag Bundesamt für Umwelt	CHF	1'079'000
./.. Ökofonds Energie Thun	CHF	150'000
./.. Uferschutzverband Thuner- und Brienersee	<u>CHF</u>	<u>5'000</u>

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme
gemäss Art. 45 Abs. 2 FLG **CHF 586'000**

./.. bereits bewilligte Projektierungskosten CHF 166'000

(Ausgabenbewilligungen ANF vom 19.10.2017, 13.7.2017, 31.3.2016
und Ausgabenbewilligung RenF vom 4.7.2016/CHF 30'000)

Zu bewilligender Kredit aus dem Renaturierungsfonds CHF 420'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Rechnungsjahre	2018 bis 2022
KLER-Kreis	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur
Produktgruppe	03.20.9190 Natur
Konto	314500 / 313200
Kostenträger/-stelle	5980 Naturschutz und Naturförderung / 91908083 Arten und Lebensräume
Konto Spezialfinanzierung	363600 Beiträge an Verbände (Renaturierungsfonds)
Kostenträger/-stelle	91906064 Renaturierungen

Voraussichtliche Auszahlungen in den Jahren 2018 bis 2022. Die Ausgaben sind im Voranschlag und Finanzplan enthalten.

6 Begründung

Nebst der Weissenau bei Interlaken ist das Gwattlischenmoos eine der grössten zusammenhängenden Schilf- und Riedflächen am Thunersee. Im Uferbereich sind wertvolle Wasserschilfbestände vorhanden, die insbesondere von Vögeln und Fischen als Brut- respektive Laichplätze genutzt werden.

Das Schwemmholz, das bei Hochwasser hauptsächlich durch die Kander in den Thunersee gelangt, wirkt sich negativ auf das vorhandene Wasserschilf aus. Die Ausdehnung der Wasserschilfbestände war beim Gwattlischenmoos ursprünglich gross, wurde aber aufgrund des Kanderdurchstichs (Umleitung der Kander in den Thunersee 1714) und den damit einhergehenden Schwemmholzeintrag zwischenzeitlich drastisch reduziert. Durch das Schwemmholz und den Wellenschlag wurde zudem das Ufer erodiert und beim ursprünglich fliessenden Übergang von Land- zu Wasserschilf hat sich ein Kliff gebildet.

Damit das Wasserschilf vor Schwemmholz geschützt werden kann, wurde 1995/1996 der heutige Zaun erstellt. Dieser ist aufgrund seines Alters und der äusseren Einflüsse beschädigt

und kann seine Funktion zunehmend nicht mehr ausreichend erfüllen. Die Zaunpfähle aus Holz sind morsch und in labilem Zustand, so dass der Schwemmholzurückhalt nicht mehr lange gewährleistet und in absehbarer Zeit ein komplettes Versagen des Systems zu erwarten ist.

Aufgrund der bisherigen Abklärungen kommt das Amt für Landwirtschaft und Natur zum Schluss, dass ein Schwemmholzzaun die Wasserschilfbestände vor den Folgen insbesondere grosser Schwemmholzereignisse wirksam schützt und dass sich das Wasserschilf in den letzten Jahren dank der Wirkung des Zaunes abschnittsweise wieder leicht erholt. Daher soll der morsche Schwemmholzzaun baldmöglichst ersetzt werden.

Die geplanten Wellenbrecher dienen brütenden Wasservögeln; sie profitieren wesentlich von der wellenberuhigten Zone. Die Erstellung des Riffes dient ebenfalls als Wellenbrecher und gleichzeitig als Rastplatz für Wat- und Wasservögel.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

